

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

27.06.2018

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **27.06.2018**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Ing. Hannes Lungkofler
Barnabas Stromberger
Peter Frießer
Johann Kraßnig

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Ewald Mödritscher
Gerhard Aicher
Josef Steiner
Peter Bretis
Wolfgang Gebeneter
Astrid Reinsberger
Alexander Kraßnitzer
Michaela Blasge
Markus Dabernig
Johann Kreuzer
Dieter Sabitzer
Roland Klingspiegel
Claudia Glanzer

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Anton Kraßnitzer

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2018.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 20.06.2018.

Berichterstatter: Herr GR Ewald Mödritscher

3. Feststellung des mittelfristigen Investitionsplanes 2018 – 2022.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlags 2018.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds für den Erwerb der ehemaligen Liegenschaft der Österreichischen Post AG.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG 74413 Weitensfeld, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Teil I.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG 74413 Weitensfeld, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Teil II.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

9. Änderung des Mietvertrages vom 01.10.2015, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Vermieterin und Frau Christine Obersteiner, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, Wohnung Nr. 4.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Verlegung der Bushaltestelle am Oberen Platz in Zuge des Ortskernprojektes – OKE.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Änderung der Verordnung für die Müllentsorgung betreffend der Abholbereiche.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme eines Wirtschaftshofmitarbeiters und Beauftragung des Gemeindeservicezentrums Kärnten zur Durchführung eines Objektivierungsverfahrens.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr Vizebgm. Hannes Lungkofler und Herr GR Wolfgang Gebeneter namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung einstimmig um folgenden Punkt erweitert:

13. Feststellung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben „Straßenasphaltierungen – MG Weitensfeld“.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Tagesordnungspunkt 10 einstimmig abgesetzt:

10. Verlegung der Bushaltestelle am Oberen Platz in Zuge des Ortskernprojektes – OKE.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2018.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2018, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 20.06.2018.

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Ewald Mödritscher, berichtet über die am 20.06.2018 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Feststellung des mittelfristigen Investitionsplanes 2018 – 2022.

Vom Herrn Bürgermeister wird der mittelfristige Investitionsplan 2018 – 2022 erläutert. Er teilt mit, dass dieser zum Großteil aus fixen Bindungen besteht. Im heurigen Jahr beträgt der Rahmen € 336.000,00. Er berichtet außerdem, dass für die Folgejahre 2018 – 2022 seitens der Aufsichtsbehörde ein Rahmen von € 320.000,00 gewährt wurde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, nachstehenden mittelfristigen Investitionsplan zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion:

Mittelfristiger Investitionsplan der Gemeinde		Weitensfeld im Gurktal		2018	2019	2020	2021	2022		
GR-Beschluß vom		jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)		336.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00		
		Freier BZ-Rahmen		0,00	30.000,00	263.300,00	263.300,00	263.300,00		
BZ (Innerhalb des BZ-Rahmens) im ORDENTLICHEN HAUSHALT										
Ansatz	Verwendungszweck			2018	2019	2020	2021	2022		
8160	LED-Absicherung (OH), Contracting			22.400,00	22.400,00	22.400,00	22.400,00	22.400,00	Laufzeit: 3	
8200	Ankauf Komm. Fahrzeug, Leasingvertrag			7.600,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00	Laufzeit: 3	
8390	Hochwasserschutz Weit., Rückz.d.Inneren Darl.			20.800,00						
8460	Erwerb-Postamtgebäude; Rückzahlung des Reg.Fonds Darl.			0,00	16.700,00	16.700,00	16.700,00	16.700,00		
1630	Ankauf Löschfahrzeug FF-Weitensfeld; Restrückz. d. Inneren Darl.			51.100,00						
2111	Volkschule Weitensfeld			10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
6122	Straßeninst.n.Kanalbau Kalindorf u. Altenmarkt; Rückzahlung des Reg.Fonds Darl.			31.800,00	31.800,00					
6391	Hochwasserschutz Zweinitz, Rückz.d.Inneren Darl.				45.000,00					
6120	Straßenan.-Asphalt, 3 Proj. Teil II, Rückz.d.Inneren Darl.			17.500,00						
6120	Straße Zweinitz Sonnseite mit Gehweg, Rückz. Inn.Darlehen			33.400,00						
2400	Infrastrukturverbessernde Maßnahmen beim Kindergarten, Rückz. Inn.Darlehen			30.900,00						
8460	Erwerb-Postamtgebäude; Rückzahlung des Inn.Darl.				7.000,00					
6128	Str.Asphalt.Gde.Weitensfeld, Rückz. Inn. Darl.				40.500,00					
				225.500,00	181.000,00	56.700,00	56.700,00	56.700,00		
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT										
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folge - Jahre
8460	Erwerb Postamtgebäude	Ausgaben	87.000,00		87.000,00					
Anmerkung	Refinanzierung des Inn. Darlehens mit BZ 2019; Refinanzierung des Reg.F. Darlehens mit BZ 2019-2023	BZ i.R.	0,00	0						
		Reg.Fonds-Darl.	80.000,00		80.000,00					
		Inn.Darl.	7.000,00		7.000,00					
			0,00							
		Einnahmen	87.000,00	0	87.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6391	Hochwasserschutz-Zweinitz	Ausgaben	145.000,00		45.000,00	100.000,00				
Anmerkung	Refinanzierung des Inn.Darlehen 2018 mit BZ 2019	BZ i.R.	100.000,00			100.000,00				
		Inn.Darl.	45.000,00		45.000,00					
			0,00		0,00					
			0,00							
		Einnahmen	145.000,00	0	45.000,00	100.000,00	0	0	0	0
			0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
612060	Straßeneinbindung Altenmarkt	Ausgaben	30.000,00		30.000,00					
Anmerkung	Zus. d. BZ a.R. v.LR-Fellner v.20.06.2018	BZ i.R.	5.000,00		5.000,00					
		BZ a.R.	25.000,00		25.000,00					
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6330	Wildbachverbauung Mühlbach in Hardernitzen	Ausgaben	112.200,00	56.100,00	56.100,00					
Anmerkung		BZ i.R.	84.100,00	28.000,00	56.100,00					
		BZ a.R. 2016	28.100,00	28.100,00						
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	112.200,00	56.100,00	56.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1791	Katastrophenschäden 2017	Ausgaben	4.000,00		4.000,00					
Anmerkung		BZ i.R.	0,00		0,00					
		Kat.Beih.Bund	2.000,00		2.000,00					
		Zuf.v.OH	2.000,00		2.000,00					
			0,00							
		Einnahmen	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
163010	Sanierung Rüsthaus der FF-Weitensfeld	Ausgaben	75.000,00	60.000,00	15.000,00					
Anmerkung	Refinanzierung des Inn.Darlehen 2017 mit BZ 2018	BZ i.R.	30.000,00		15.000,00					
		BZ-KBO	27.000,00		27.000,00					
		Innere Darl.	18.000,00		18.000,00					
			0,00							
		Einnahmen	75.000,00	60.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6128	Straßenasphalt.MG-Weitensfeld	Ausgaben	270.000,00		270.000,00					
Anmerkung	Refinanzierung des Inn. Darlehens 2018 über Geb.HH.	BZ i.R.	34.400,00		34.400,00					
		Lds.Förd.	108.000,00		108.000,00					
		BZ a.R. KG-Bonus	25.000,00		25.000,00					
		Zuf.v.OH	62.100,00		62.100,00					
		Inn.Darl.	40.500,00		40.500,00					
			0,00							
Einnahmen	270.000,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8531	Sanierung Wohnhaus Gurkruferweg 2	Ausgaben	84.000,00		84.000,00					
Anmerkung	Refinanzierung des Inn. Darlehens 2018 über Geb.HH. € 5.000,- auf 4 Jahre	BZ i.R.	0,00							
		Bds.Zusch.(KIP)	21.000,00		21.000,00					
		Inn.Darl.	20.000,00		20.000,00					
		OH Rückl. Entn.	43.000,00		43.000,00					
			0,00							
Einnahmen	84.000,00	0,00	84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der erläuterte mittelfristige Investitionsplan 2018 – 2022 einstimmig festgestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlags 2018.

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 1. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2018 erläutert. Im ordentlichen Haushalt wurden Mehreinnahmen und Mehrausgaben im Ausmaß von € 128,400,00 veranschlagt. Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag wurden vor allem die mit Bedarfszuweisungsmittel des Landes bedeckten Vorhaben veranschlagt, wobei dieser sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um € 947.900,00 erweitert wurde.

Der Vorsitzende stellt diesen Nachtragsvoranschlag zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der 1. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2018, wie vom Gemeindevorstand beantragt, akzeptiert und einstimmig wie folgt festgestellt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 27. Juni 2018, Zahl 902, über die Feststellung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlags 2018.

Gemäß § 88 der AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Gemeinde nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017, Zahl 902, in der Fassung des Nachtragsvoranschlags, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 27.06.2018 im Sinne der Anlage abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert - gekürzt um	GESAMTSUMMEN
	B e t r a g		
	€	€	€
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	4,111.600,00	259.900,00	4,371.500,00
Summe der Einnahmen	4,111.600,00	259.900,00	4,371.500,00
Abgang	0,00	0,00	0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	0,00	926.900,00	926.900,00
Summe der Einnahmen	0,00	926.900,00	926.900,00
Abgang	0,00	0,00	0,00
c) GESAMTAUSGABEN	4,111.600,00	1,186.800,00	5,298.400,00
GESAMTEINNAHMEN	4,111.600,00	1,186.800,00	5,298.400,00
Abgang	0,00	0,00	0,00

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

./7

Punkt 5 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die anteiligen Kosten für die Ausführung des Vorhabens rund € 145.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019 in der Höhe von € 100.000,00 bedeckt. Weiters soll im Jahr 2018 zur Aufbringung der notwendigen Eigenmittel ein inneres Darlehen aus der Kanalrücklage in der Höhe von € 45.000,00 aufgenommen werden. Die Refinanzierung erfolgt durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019.

Der Vorsitzende schlägt gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vor, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen, sowie das innere Darlehen aus der Kanalrücklage in der Höhe von € 45.000,00 refinanziert mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019 zu genehmigen, und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung ohne Debatte zu und beschließt einstimmig, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Ortsbereich Zweinitz“, wie folgt festzusetzen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
in EURO Beträgen							
Reine Baukosten- Ant. Gde (15,3%)	145.000	45.000	100.000				
Gesamtkosten	145.000	45.000	100.000				

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
in EURO Beträgen							
Kommunale Bauoffensive							
Inneres Darlehen Kanalrücklage	45.000	45.000	(ref. mit BZ 2019)				
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	100.000		100.000				
Gesamtsummen	145.000	45.000	100.000				

Weiters wird von den Mitgliedern des Gemeinderat einstimmig beschlossen, ein inneres Darlehen aus der Kanalrücklage in der Höhe von € 45.000,00 für das Jahr 2018 aufzunehmen und dieses durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019 rückzuführen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds für den Erwerb der ehemaligen Liegenschaft der Österreichischen Post AG.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ankauf der Liegenschaft der Österreichischen Post AG in Weitensfeld durch unsere Marktgemeinde nun von Seiten des Vorstandes der Österreichischen Post AG zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 80.000,00 (ohne Nebenkosten) genehmigt wurde und bereits ein Vertragsmuster hierfür vorliegt. Für die Finanzierung des Kaufpreises schlägt der Vorsitzende vor, ein vom Kärntner Regionalfonds genehmigtes Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren in der Höhe des Kaufpreises von € 80.000,00, rückzahlbar mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass vom Gemeindevorstand ein einstimmiger Antrag zur Genehmigung dieses Regionalfondsdarlehens vorliegt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat der einstimmige Beschluss gefasst, dem Antrag des Gemeindevorstandes statt zu geben und folgende Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Kärntner Regionalfonds und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, zu sanktionieren:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Weitensfeld i.G.** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

I. Gegenstand der Förderungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Erwerb der ehem. Liegenschaft der Österr. Post AG“
(KG 74413, EZ 285, Parz.Nr. 30/2)

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idgF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

€ 80.000,--

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2018 bereitgestellt.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a WS.

X. Allgemeine Bestimmungen

- d) Die Förderungswerberin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- e) Diese Förderungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
- f) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a WS, am 30. APR. 2018

....., am

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Für die Marktgemeinde Weitensfeld i.G.*:




.....
LR Ing. Daniel Fellner
(Siegel)

.....
.....
.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld i.G. vom zu Grunde.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG 74413 Weitensfeld, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Teil I.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes im Ortsbereich Weitensfeld verschiedene Vermessungsarbeiten durchgeführt werden mussten. Die Vermessungsurkunde des 2. Teiles beinhaltet das Teilstück ab der Gurkbrücke der L80 - Goggauser Landesstraße bis zum Fußgängersteg zum Gurkuferweg.

Daher besteht die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.05.2017, G.Z.: 154093-H-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke 9, 11, 13, 18 und 19, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen.

Nach diesen Erläuterungen stellt der Vorsitzende folgenden, vom Gemeindevorstand einstimmig gestellten Antrag zur Diskussion:

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.05.2017, G.Z.: 154093-H-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke 9, 11, 13, 18 und 19 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.05.2017, G.Z.: 154093-H-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke 9, 11, 13, 18 und 19 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.06.2018, Zahl: 612-0/2018, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH aus Micheldorf, GZ. 154093-H-V1-U ausgewiesenen Teilflächen in der KG. Weitensfeld 74413 der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

bei den im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 31.05.2017, GZ: 154093-H-V1-U ausgewiesenen Trennstücke 9, 11, 13, 18 und 19 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG 74413 Weitensfeld, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraßen) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Teil II.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes im Ortsbereich Weitensfeld verschiedene Vermessungsarbeiten durchgeführt werden mussten. Die Vermessungsurkunde des 2. Teiles beinhaltet das Teilstück ab der Gurkbrücke der L80 - Goggauser Landesstraße bis zum Fußgängersteg zum Gurkuferweg.

Daher besteht die Absicht, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 22.11.2016, G.Z.: 164111-H-V1-U, ausgewiesene Trennstück 12, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen.

Nach diesen Erläuterungen stellt der Herr Bürgermeister folgenden, vom Gemeindevorstand einstimmig gestellten Antrag zur Diskussion:

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 22.11.2016, G.Z.: 164111-H-V1-U, ausgewiesene Trennstück 12 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, das laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 22.11.2016, G.Z.: 164111-H-V1-U, ausgewiesene Trennstück 12 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als Verbindungsstraße aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.06.2018, Zahl: 612-0/2018, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH aus Micheldorf, GZ. 164111-H-V1-U ausgewiesene Teilfläche in der KG. Weitensfeld 74413 der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

bei den im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 22.11.2016, GZ: 164111-H-V1-U ausgewiesene Trennstück 12 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Änderung des Mietvertrages vom 01.10.2015, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Vermieterin und Frau Christine Obersteiner, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, Wohnung Nr. 4.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Mieterin Frau Christine Obersteiner aufgrund von Feuchtigkeitsschäden in der Wohnung Nr. 1 des Wohnhauses Zammelsberg, in die im Obergeschoss gelegene, freie Wohnung Nr. 4 umziehen musste. Da die Sanierungsarbeiten länger andauert haben, hat sich ersucht, in dieser Wohnung bleiben zu können. Der Vorsitzende schlägt vor, das Ansuchen positiv zu behandeln und dem Gemeinderat den Antrag einzubringen, eine entsprechende Änderung des Mietvertrages zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Änderung des bestehenden Mietvertrages vom 01. Oktober 2015 zu beschließen:

Änderung des MIETVERTRAGES

abgeschlossen am 01.10.2015 zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Vermieter, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer, und Frau Christine Obersteiner, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, als Mieterin., wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 im Obergeschoss gelegenen Mietgegenstand Wohnung Nr.4, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche/Wohnraum, 1 Vorraum und 1 Bad/WC, 1 Nebenraum mit einer Gesamtnutzfläche von 56 m².

§ 3

Der Mietzins beträgt:

- a) auf Grund freier Vereinbarung € 280,00 monatlich + 10 % UST und
- b) die monatlichen Betriebskosten betragen € 90,00.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Betriebskosten, mit einem ausreichenden monatlichen Durchschnittsbetrag mit dem Mietzins eingehoben und der Kostenausgleich einmal jährlich vorgenommen wird.

§ 4

Zur Wertsicherung des unter § 3, Absatz a, frei vereinbarten Mietzinses wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses von € 280,00 monatlich vereinbart. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex II oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2017 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 5 %, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung.

Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben aufrecht und unverändert.

Die Änderung tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung für die Müllentsorgung betreffend der Abholbereiche.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass von der Bevölkerung der Ortsbereich Braunsberg und Planitz schon länger der Wunsch geäußert wird, diese Ortsteile in den Abholbereich der Müllentsorgung aufzunehmen. Bis dato war die Aufnahme des Ortsteiles Braunsberg in den Pflichtabholbereich aufgrund der Unbefahrbarkeit der Zufahrtstraße für LKW in der Tauwetterperiode unmöglich. Mittlerweile wurde aber auch diese Straße asphaltiert und daher schlägt der Vorsitzende vor, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Ortsbereiche Braunsberg und Planitz mittels Verordnung in den Abholbereich aufzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Nach eingehender Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Ortsteile Braunsberg und Planitz in den Abholbereich aufzunehmen und die entsprechende Müllabführordnung dahingehend zu ändern:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal von 27.06.2018, Zahl 813-0/2018, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabführordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Altstoffsammelzentrum Gurktal zu verbringen ist. Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten über Anforderung abgeholt.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Haus- und Sperrmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die im § 4 dieser Verordnung festgelegten Gebiete.

§ 4 Sammelplätze bzw. Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen bzw. zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| a.) Zweinitz Sonnseite | vgl. Müllner in Zweinitz, im Bereich der Postabgestelle |
| b.) Grabenig-Engelsdorf | Abzweigung Pötschger-Graben im Bereich der Postabgabestelle, A-Strommast |
| c.) Engelsdorf | Milchbank vor der Engelsdorfer Brücke |
| d.) Hundsdorf-Brunn-Mödring | Autobusumkehre vlg. Wieser |
| e.) Ading-Wurz-Dielach | Weggabelung nach Dielach/Wurz – Bereich Milchbank |
| f.) Kraßnitz | Wegkreuzung vlg. Hofer |
| g.) St. Andrä | Bereich Wagenhütte bzw. Geräteschuppen (straßenseitig) vlg. Wirt/Lattacher, St. Andrä |
| h.) Psein-Grua | Weggabelung Psein/Grua |
| i.) Wullroß-Dolz | Parkplatz der Österr. Bundesforste neben der Goggausee Landesstraße |
| j.) Dalling | Abzweigung von der Goggausee-Landesstraße zum vlg. Dallinger |
| k.) Nassing-Sadin | Gurktal Bundesstraße Abzweigung Straße Sadin/Nassing (Ruhstatt) |
| l.) Reinsberg | Bereich vlg. Strutz in Kaindorf |
| m.) Hohenwurz-Tschriet | Bereich Tränk Kreuz in Zauchwinkel |
| o.) Steindorf | Abzweigung Zauchwinkelstraße |

§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücke, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6 Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen in einem Haushalt (Haushalt wird mit durchschnittlich 4 Personen angenommen) sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.

Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechnete Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und des ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzulegen.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen bzw. zuzuteilen:

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 l
Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt lebenden Person wird mit durchschnittlich 15 l pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
- über 10 Mitarbeiter240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 lit. a) und b) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich mit mehr als einer Person im Haushalt, sind jährlich mindestens 13 Müllsäcke zuzuteilen. Es dürfen nur die von der Gemeinde bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers zu tauschen.

(2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden in einer eigenen Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates ausgeschrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen auch außerhalb der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.12.1994, Zahl 714/1994, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 12 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss zur Aufnahme eines Wirtschaftshofmitarbeiters und Beauftragung des Gemeindeservicezentrums Kärnten zur Durchführung eines Objektivierungsverfahrens.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Ruhestandsversetzung von Herrn Johann Tscherne per 01.05.2018 eine Stelle als Wirtschaftshofmitarbeiter zu besetzen ist. Die Nachbesetzung soll mit 01.11.2018 erfolgen. Es wurden diesbezüglich bereits Gespräche mit der Abteilung 3 – AKL geführt und die Aufnahme bereits gemeindeaufsichtsbehördlich genehmigt. Der Vorsitzende schlägt vor, das gesamte Stellenausschreibungsverfahren inklusive Objektivierung wieder in bewährter Weise vom Gemeindeservicezentrum Kärnten durchführen zu lassen und die/den aus dem Gesamtverfahren Erstgereichte/n einzustellen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand ein einstimmiger Antrag für die Vorgehensweise vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Beratung wird vom Gemeinderat der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Grundsatzbeschluss zu fassen, einen Wirtschaftshofmitarbeiter einzustellen, das Gemeindeservicezentrum Kärnten mit dem Stellenausschreibungsverfahren inklusive Objektivierung zu beauftragen und sodann die/den Erstgereichte/n aus dem Gesamtverfahren einzustellen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das AO-Vorhaben „Straßenasphaltierungen – MG Weitensfeld“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben „Straßenasphaltierungen-MG Weitensfeld“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung des Vorhabens rund € 270.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2018 in der Höhe von € 34.400,00, durch Bedarfszuweisungsmittel a.R. in der Höhe von € 25.000,00, durch Mittel aus der kommunalen Bauoffensive mit einem Betrag von € 40.500,00, durch die Zuführung von Mittel aus dem Ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 62.100,00 und durch Landesfördermittel in der Höhe von € 108.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung ohne Debatte zu und beschließt einstimmig, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben „Straßenasphaltierungen MG-Weitensfeld“, wie folgt festzusetzen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in EURO Beträgen						
Reine Baukosten	270.000	270.000					
Gesamtkosten	270.000	270.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in EURO Beträgen						
Kommunale Bauoffensive	40.500	40.500					
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	34.400	34.400					
Zuführung OH	62.100	62.100					
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	25.000	25.000					
Landesförderung Abt. 10	108.000	108.000					
Gesamtsummen	270.000	270.000					

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Information BV Putenaufzuchtstall Planegger

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.05 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: